

Satzung zur Regelung des Jahrmarktes der Gemeinde Rott a. Inn (Marktsatzung)

Vom 22.04.2022

Die Gemeinde Rott a. Inn erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBL. S. 796), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2014 (GVBL. S. 286), folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Diese Marktsatzung gilt für den Jahrmarkt (Rotter Markt) im Gemeindegebiet Rott a. Inn und seine Teilnehmer.
- (2) Der unter Abs. 1 genannte Markt (Rotter Markt) wird als festgesetzter Markt im Sinne von § 69 Gewerbeordnung und als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2 Allgemeiner Grundsatz, Marktteilnehmer und Zugang

- (1) Niemand hat einen Rechtsanspruch darauf, dass Märkte von der Gemeinde Rott a. Inn geschaffen, aufrechterhalten oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet werden.
- (2) Der Besuch des Marktes sowie der Kauf und Verkauf auf demselben steht grundsätzlich jedermann mit gleichen Befugnissen und nach Maßgabe dieser Satzung frei.
- (3) Die Gemeinde Rott a. Inn kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zugang je nach den Umständen befristet, nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung erlassene Anordnung verstoßen wird.

§ 3 Marktbereiche

- (1) Der Marktbereich des Rotter Marktes erstreckt sich über den Markplatz und über die Münchener Straße.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Marktbereich abweichend festgesetzt werden, wird dies in der Tagespresse und gegenüber den angemeldeten Händlern schriftlich bekannt gemacht.

§ 4 Markttage

Der Rotter Markt findet grundsätzlich am Sonntag nach Christi Himmelfahrt (Vatertag) statt. Abweichungen hiervon sind durch Beschluss des Bürgermeisters möglich.

§ 5 Marktzeiten

- (1) Der Rotter Markt ist von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Vor Beginn und nach Ablauf der Öffnungszeiten darf auf den Marktplätzen nicht gehandelt werden.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Öffnungszeiten abweichend festgesetzt werden, wird dies in der Tagespresse und gegenüber den angemeldeten Händlern schriftlich bekannt gemacht.

§ 6 Gegenstände des Marktverkehrs

Gegenstände des Marktes sind:

Gebrauchsmittel des täglichen Bedarfs, wie Haushaltswaren, Textilien, Lederwaren, kunstgewerbliche Gegenstände, Blumen, Lebensmittel, Spielwaren, Neuheiten, Süßigkeiten und Lebensmittel zum Verzehr an Ort und Stelle. Für den Vertrieb von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist von den Händlern im Vorfeld eine Genehmigung nach Gaststättenrecht bei der Gemeinde Rott a. Inn zu beantragen.

Nicht zugelassene Waren sind insbesondere:

1. Explosionsgefährliche Stoffe mit Ausnahme von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse 1,
2. Schusswaffen und Munition,
3. Anscheinswaffen,
4. Hieb- und Stoßwaffen
5. jugendgefährdende Schriften

Dies gilt nicht für Wunderkerzen, Räucherwaren, Knallbonbons.

§ 7 Zulassung als Anbieter

- (1) Wer auf dem Markt als Händler tätig werden will, bedarf der Zulassung (Erlaubnis) durch die Gemeinde Rott a. Inn.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch die Gemeinde Rott a. Inn. Die Zulassung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung bzw. Wiederzulassung besteht nicht. Die Zulassung kann auch am jeweiligen Markttag formlos durch die Zuweisung eines Standplatzes durch die Gemeinde Rott a. Inn erfolgen.
- (3) Die Zulassung ist an die Person gebunden, der sie erteilt wird. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
- (4) Anträge auf Zulassung zum Markt sind spätestens sieben Wochen vor Beginn des Marktes unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes, des Strombedarfs und der Warenarten schriftlich bei der Gemeinde Rott a. Inn einzureichen.

- (5) Zugelassen werden nur Anbieter, deren Angebot dem Gegenstand und der Zielsetzung des Marktes entspricht. Die Auswahl erfolgt nach sachlichen Gesichtspunkten durch die Gemeinde Rott a. Inn. Melden sich mehr Marktbesucher als Verkaufsfläche vorhanden sind, so erfolgt die Zulassung insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Bewährung bei vorangegangenen Märkten innerhalb der Gemeinde und des Interesses der Gemeinde Rott a. Inn an einem möglichst breitgefächerten und reichhaltigen Warenangebot; ein Überangebot einer bestimmten Warengattung soll vermieden werden. Hilfsweise geschieht die Auswahl durch Losentscheid.
Jedem Marktbesucher soll dabei nur ein Standplatz zugewiesen werden.
- (6) Soweit der Marktzweck dies erfordert, kann die Gemeinde Rott a. Inn zur Wahrung der Attraktivität des Marktes die Anzahl der Anbieter für bestimmte Warenkreise begrenzen.

§ 8 Versagung der Zulassung

Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Gründe hierzu liegen insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller für die Zulassung zu einem Markt die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, z.B. wenn er trotz Mahnung fällige Gebühren nicht bezahlt, oder wenn er oder seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich und trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung oder auf Grund dieser Vorschriften ergangenen Anordnungen verstoßen,
2. durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet würde,
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht; dies gilt auch dann, wenn ein Warenkreis begrenzt und diese Begrenzung ausgeschöpft ist.

Unzuverlässig ist ein Bewerber insbesondere dann, wenn er nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und den Vorschriften dieser Satzung entsprechende Teilnahme am Markt bietet.

§ 9 Erlöschen und Widerruf der Zulassung

- (1) Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 2. nachträglich Tatsachen auftreten oder bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung nicht oder nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
 3. der Marktbereich ganz oder teilweise für bauliche oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,

4. der Inhaber der Zulassung
 - a) wiederholt trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen und Auflagen verstößt, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Märkten gefährdet oder ein entsprechendes Verhalten seiner Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abgestellt hat.
 - b) die Zahlung trotz Mahnung nicht leistet oder die zwangsweise Beitreibung von Marktgebühren verursacht hat,
 - c) keine oder unrichtige Angaben für die Gebührenberechnung macht.
- (2) Die Zulassung erlischt,
 1. mit Ablauf des Marktes, für den sie erteilt ist,
 2. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um einen Einzelhandelskaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet,
 3. wenn der Inhaber ohne Zulassung der Gemeinde Rott a. Inn seinen Warenkreis ändert.

§ 10 Zuweisung von Standplätzen

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Gemeinde Rott a. Inn entsprechend der Zulassung und den marktbetrieblichen Erfordernissen. Die Zulassung ist auf Verlangen durch Vorzeigen der Zulassung nachzuweisen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Wiederzuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (2) Es ist nicht gestattet, zugewiesene Standplätze eigenmächtig zu wechseln oder auf andere zu übertragen sowie diese vor Marktende vorzeitig zu räumen. Ausnahmen können durch die Gemeinde Rott a. Inn zugelassen werden.
- (3) Die zugelassenen Händler, deren Bedienstete oder Beauftragte müssen bis zur Räumung des Standplatzes während der Verkaufszeiten ständig erreichbar sein.
- (4) Hat der Inhaber der Zulassung am Tag des Marktes bis 08:00 Uhr keinen Standplatz bezogen, so kann er aus der Zulassung im Hinblick auf diese Veranstaltung kein Recht auf Zuweisung eines Verkaufplatzes mehr herleiten. Das gleiche gilt im Falle der Räumung eines zugewiesenen Platzes vor Beendigung des Marktes.
- (5) Die Gemeinde Rott a. Inn ist bis zur Beendigung des Marktes berechtigt, Markthändler auch nach Abschluss des in § 7 dieser Satzung geregelten Zulassungsverfahrens zum Markt zuzulassen, solange Standplätze im Marktbereich verfügbar sind.

§ 11 Auf- und Abbau der Verkaufsstände, Abstellen von Kraftfahrzeugen

- (1) Die Standplätze müssen spätestens um 08:00 Uhr belegt sein und dürfen frühestens um 06:30 Uhr bezogen werden.
- (2) Der Aufbau der Verkaufsstände muss bis zum Marktbeginn (Öffnungszeiten siehe § 5 dieser Satzung) abgeschlossen sein.
- (3) Der Abbau der Verkaufsstände hat unverzüglich nach Ende der Öffnungszeiten zu erfolgen. Spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten müssen Waren- und Verkaufseinrichtungen aus dem Marktbereich entfernt sein.
- (4) Der Auf- und Abbau der Verkaufsstände hat so zu erfolgen, dass Dritte nicht gefährdet oder behindert werden.
- (5) Der Marktbereich ist während der Verkaufszeiten von Kraftfahrzeugen freizuhalten, soweit Ausnahmen nicht zugelassen sind.

§ 12 Verkaufseinrichtungen

- (1) Die Verkaufseinrichtungen sind so standhaft und sicher herzustellen und zu unterhalten, dass niemand gefährdet oder geschädigt werden kann; sie dürfen das Erscheinungsbild des Marktes nicht beeinträchtigen. Beschmutzte oder zerrissene Tücher oder Zeltplanen dürfen als Behang oder zum Abdecken der Standplätze nicht verwendet werden.
- (2) Als Verkaufseinrichtungen sind Verkaufswagen oder -anhänger, Stände, Tische und ähnliche Einrichtungen zugelassen.
- (3) Wetterdächer, Wetterschirme und dergleichen müssen so gestaltet sein, dass diese im Notfall (z. B. Feuerwehreinsatz) sofort weggeklappt oder beiseite geräumt werden können.
- (4) Die Oberfläche des Marktbereiches darf durch die Aufstellung von Verkaufseinrichtungen nicht beschädigt werden; insbesondere ist eine Verankerung mit dem Boden nicht gestattet.
- (5) Die Standinhaber haben an den Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift deutlich lesbar anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Alle elektrischen Anschlüsse müssen den einschlägigen VDE-Vorschriften entsprechen. Jeder Standinhaber ist für seinen elektrischen Anschluss von der Anschlussmöglichkeit (z. B. Anschlusskasten) ab selbst verantwortlich.

§ 13 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Marktteilnehmer müssen sich so verhalten, dass ein geordnetes Marktgeschehen gewährleistet ist und haben Rücksichtnahme gegenüber Marktbesckern und Marktbesuchern zu üben. Die Marktteilnehmer haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Waren so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Mit Betreten des Marktbereiches sind die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten sowie den Anweisungen und Anordnung der Gemeinde Folge zu leisten.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umherziehen, außerhalb der Verkaufseinrichtungen oder durch störendes Ausrufen oder Anpreisen anzubieten,
 2. Waren zu versteigern oder mit Lautsprechern, Megaphonen oder ähnlichem anzubieten,
 3. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 4. die Motoren von Kraftfahrzeugen ohne besonderen Anlass im Marktbereich laufen zu lassen,
 5. zu betteln oder zu sammeln,
 6. Kundgebungen jeglicher Art abzuhalten,
 7. das Verstellen der Wege auf dem Marktbereich.

§ 14 Sauberhalten des Marktes

- (1) Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktbereiches ist zu unterlassen.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 2. dass bei ihnen anfallenden Verpackungsmaterial vom Marktplatz auf eigene Kosten zu entfernen,
 4. dass bei Imbissgeschäften genügend große Abfallbehälter bereitgestellt werden,
 3. die Verkaufsplätze beim Verlassen des Marktbereiches in sauberem Zustand zurückzulassen.

§ 15 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Gemeinde Rott a. Inn bzw. seinen dafür abgestellten Mitarbeitern (=Aufsichtspersonal).
- (2) Die Marktaufsicht kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen.
- (3) Alle Marktteilnehmer haben den Anordnungen des Aufsichtspersonal Folge zu leisten.
- (4) Der Marktaufsicht ist Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gewähren, sachdienliche Auskunft zu geben und die Überprüfung der Beschaffenheit der Ware zu gestatten.

§ 16 Marktverweisung

- (1) Händler, die nicht oder nicht mehr zugelassen sind, werden vom Marktbereich verwiesen.
- (2) Jeder, der den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, durch Marktverweisung vom Markt ausgeschlossen werden, sofern nach Art und Auswirkung der Zuwiderhandlung die Marktverweisung erforderlich ist, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung wiederherzustellen.
- (3) Die Marktverweisung wirkt für die restliche Dauer des Marktes. Der Des Marktes verwiesene Händler hat den Verkauf unverzüglich einzustellen und seinen Verkaufsort zu räumen.

§ 17 Haftung

- (1) Das Betreten der Anlagen und die Benutzung der Markteinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Rott a. Inn übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Gemeinde Rott a. Inn haftet für Schäden auf dem Markt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde Rott a. Inn keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird, abgebrochen wird oder entfällt.
- (4) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde Rott a. Inn nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 18 Anwendung von bundes-, landes-, und ortsrechtlichen Vorschriften

Die sonstigen einschlägigen bundes-, landes-, oder ortsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 19 Gebühren

Für die Benutzung sind Gebühren gemäß der Marktgebührensatzung zu entrichten.

§ 20 Ersatzvornahme

- (1) Weigert sich ein Marktteilnehmer, einer Bestimmung dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen Anordnung nachzukommen, so kann die Gemeinde Rott a. Inn nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes diese Handlungen auf Kosten des säumigen Verpflichteten durchführen.
- (2) Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.000 Euro belegt werden, wer

1. entgegen § 7 Abs. 1 ohne Erlaubnis einen Markt beschickt;
2. nicht den Anordnungen und Weisungen der Marktaufsicht Folge leistet (§ 15 Abs. 3);
3. der Marktaufsicht nicht den Zutritt zum Verkaufsort oder Stand gewährt und keine sachdienlichen Auskünfte gibt oder die Prüfung der Ware verweigert (§ 15 Abs. 4);
4. den Vorschriften über die Zuweisung der Verkaufsplätze (§ 10) und über die Beschaffenheit der Verkaufseinrichtungen (§ 12) zuwiderhandelt;
5. den Vorschriften über die Reinhaltung der Verkaufsplätze zuwiderhandelt (§ 14);
6. den Vorschriften über den Auf- und Abbau der Verkaufsplätze und dem Abstellen von Kraftfahrzeugen (§ 11) und den allgemeinen Ordnungsvorschriften (§ 13) zuwiderhandelt.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rott a. Inn, den 22.04.2022
Gemeinde Rott a. Inn



Daniel Wendrock
1. Bürgermeister

